

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 19. März 2008
GZ 301.809/001-S4-2/08

Entwurf eines Justizbetreuungsagenturgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 20. Februar 2008, GZ BMJ-B 10.080/0001-I 3/2008, übermittelten Entwurfs eines Justizbetreuungsagenturgesetzes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG:

Die diesbezüglichen Erläuterungen gehen insgesamt von einem künftigen Einsparungspotenzial für den Bund aus: Einsparungen von bis zu 5,2 Mill. EUR im Jahr 2009 und von 8,1 Mill. EUR jährlich ab dem Jahr 2010 durch die Betreuung von geistig abnormen Rechtsbrechern in einer weiteren justizeigenen Sonderanstalt werden den Investitionskosten für diese Anstalt in der Höhe von rd. 12 Mill. EUR sowie den Einmalkosten im Jahr 2008 für die Errichtung der Justizbetreuungsagentur in der Höhe von rd. 345.000 EUR (für Anstaltskapital, Geschäftsausstattung und Personalkosten) gegenübergestellt. Die künftigen laufenden Kosten der Justizbetreuungsagentur sollen offenbar durch die von der Agentur zu verrechnenden Entgelte abgedeckt werden (siehe § 3 Abs. 1 des Entwurfs).

Der Rechnungshof vermisst Angaben zur geplanten personellen und sachlichen Ausstattung der Justizbetreuungsagentur, insb. eine Quantifizierung der zu erwartenden laufenden Personalkosten und eine zumindest grobe Schätzung der Entgelte, die dem Bundesministerium für Justiz bzw. den Justizanstalten verrechnet werden. Erst mit diesen Angaben wäre es möglich gewesen, das in den finanziellen Erläuterungen ange-

deutete Einsparungspotenzial für den Bund durch die Errichtung einer weiteren Sonderanstalt und einer Justizbetreuungsagentur nachzuvollziehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit einem weiteren Anstieg der untergebrachten Personen in den nächsten Jahren im Hinblick auf einen deutlichen Anstieg in den Jahren 2005 bis 2007 (von 721 auf 787 Personen) zu rechnen ist. Dies ist insofern bedeutsam, als die eingangs erwähnten Einsparungen den Erläuterungen zufolge nur unter der Annahme einer gleich bleibenden Anzahl an Untergebrachten erreicht werden können.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

2 Zum Inhalt des Entwurfs:

2.1 Zu § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 (Übertragung weiterer Aufgaben):

Die Agentur kann nach § 2 Abs. 5 des Entwurfs weitere im Zusammenhang mit dem Strafvollzug stehende Aufgaben vom Bundesministerium für Justiz aufgrund besonderer Vereinbarung übernehmen, wobei Leitung und Exekutivdienst der Justizanstalten ausgenommen sind. Es fehlt allerdings im Gesetz eine Konkretisierung dieser möglichen Zusatzaufgaben. Die diesbezüglichen Erläuterungen verweisen beispielhaft auf Beratungsleistungen in Fragen des Betreuungsmanagements und in der Rückfallprophylaxe. Eine entsprechende Konkretisierung sollte jedoch in den Gesetzestext auch zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten aufgenommen werden. Es erscheint bspw. unklar, ob von Vertragsbediensteten in Justizanstalten wahrgenommene und nicht zum Exekutivdienst gehörende Aufgaben darunter fallen (siehe § 2 Abs. 3 des Entwurfs).

2.2 Zu § 3 Abs. 1 (Entgeltlichkeit der Leistungen):

Dieser Bestimmung zufolge soll die Agentur ihre Leistungen gegen Entgelt erbringen, wobei die Grundsätze zur Ermittlung und Verrechnung des Entgelts erst in der mit der Bundesministerin für Justiz abzuschließenden Rahmenvereinbarung festzulegen sind.

Der Rechnungshof verweist auf § 4 Abs. 1 des Buchhaltungsagenturgesetzes, wonach die Höhe der von der Buchhaltungsagentur zu verrechnenden Entgelte aufgrund einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen ist. Er regt die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Justizbetreuungsagenturgesetz an.

GZ 301.809/001-S4-2/08



Seite 3 / 3

2.3 Zu § 7 Abs. 3 (Widerruf der Geschäftsführerbestellung):

Dem Geschäftsführer sollten im Falle des Widerrufes seiner Bestellung allenfalls – im Geschäftsführervertrag genau zu vereinbaren – Entschädigungsansprüche und keinesfalls jegliche Ansprüche aus laufenden Verträgen gewährt werden (siehe auch § 7 Abs. 3 des Buchhaltungsgesetzes).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: